

**Vierte Satzung zur Änderung
der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
vom 08. November 2016**

Präambel

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 08. November 2016 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 und § 35 Abs. 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364), die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziff. 1 HmbKGGH am 06.04.2017 genehmigt hat.

**Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg
vom 08. November 2016**

§ 1

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Die Apothekerin oder der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Allgemeinpharmazie | 4. Pharmazeutische Analytik |
| 2. Klinische Pharmazie | 5. Arzneimittelinformation |
| 3. Pharmazeutische Technologie | 6. Chemische Toxikologie und Ökologie |

(2) Die Apothekerin oder der Apotheker kann außerdem Kenntnisse in den beruflichen Bereichen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“, „Geriatrische Pharmazie“ und „Infektiologie“ erwerben.

§ 2

Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Inhalt und Umfang der Gebiete und Dauer der Weiterbildung sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

(2) Die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Die Weiterbildungszeit darf nicht um mehr als das Zweifache der angegebenen Zeiten überschritten werden, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(3) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ganztägig und in Vollzeitfähigkeit durchzuführen. Die Weiterbildung kann auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit, nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt wurde.

§ 3

Bezeichnungen

(1) Für die in § 1 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie

4. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapothekerin bzw. Fachapotheker für Chemische Toxikologie und Ökologie.

(2) Für die in § 1 Absatz 2 genannten Bereiche werden als Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“, „Geriatrische Pharmazie“ und „Infektiologie“ bestimmt.

§ 4

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem oder seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie oder ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Mit der Beendigung der Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Die Ermächtigung wird der Apothekerin oder dem Apotheker für einen Zeitraum von sechs Jahren auf Antrag erteilt. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Die antragstellende Apothekerin oder der antragstellende Apotheker hat das Gebiet und die Weiterbildungszeit, für die sie oder er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ermächtigung zur Weiterbildung für mehrere Gebiete ist zulässig. Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet sowie der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen.

(3) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekerinnen oder Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apothekerinnen oder Apotheker sichergestellt sein. Die oder der Weiterbildende soll an der Weiterbildungsstätte hauptberuflich und mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Dauer einer Vollzeitbeschäftigung tätig sein. Sie oder er hat mit der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihr oder ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen.

(4) Ist die oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines Weiterbildenden beschäftigt, muss die oder der Weiterzubildende mit ihrer oder ihrem bzw. seiner oder seinem Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung treffen, dass der oder dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten der Weiterbildungsordnung entsprechend zu vertiefen und zu erweitern.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Weiterbildung unter verantwortlicher Leitung einer Apothekerin oder eines Apothekers durchgeführt werden, deren oder dessen Ermächtigung von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde.

§ 5

Durchführung der Weiterbildung und Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Apothekerin oder der ermächtigte Apotheker hat der oder dem in Weiterbildung befindlichen Apothekerin oder Apotheker über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Antrag der oder des in Weiterbildung befindlichen Apothekerin oder Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Ist die oder der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer oder ihres bzw. seiner oder seines ermächtigten Apothekerin oder Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der oder des Weiterzubildenden ein Zeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausstellen.

(3) Die Apothekerkammer bietet weiterbildungsbegleitende Seminare an. Sofern andere Institutionen Seminare anbieten, bedürfen diese der Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(4) Führt die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durch, so hat sie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Diese muss die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie der Unterbrechungen enthalten.

§ 6 Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird von einem bei der Apothekerkammer zu bildenden Ausschuss abgenommen; bei Bedarf können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an, von denen zwei die zu prüfende Fachbezeichnung besitzen sollen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Prüfungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von der Apothekerkammer für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß durchlaufen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Projektarbeiten belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Prüfung

(1) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Prüfungen finden in der Regel ein- bis zweimal jährlich statt. Es sollen nicht mehr als drei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr oder ihm gewählten Gebiet erworben hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Ergebnis wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(4) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines ausreichenden

Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 9

Anerkennungsverfahren zur Führung von Gebietsbezeichnungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss besonderen Auflagen.

§ 10

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erstmals zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, jedoch frühestens nach drei Monaten. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 6 bis 9 sinngemäß.

§ 11

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildungsgänge

(1) Ein aufgrund einer anderen Weiterbildungsordnung durchgeführter und abgeschlossener Weiterbildungsgang wird, wenn er gleichwertig ist, auf Antrag durch die Apothekerkammer anerkannt.

(2) Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 12

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.6.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Wer eine Weiterbildung abgeschlossen hat, die nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des

Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller drei Jahre die betreffende Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat. Die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellerinnen oder den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis oder auf andere Weise in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Abs. 3 vor, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Inhalt der Eignungsprüfung ist auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Diese sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 6 bis 10 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(5) Die Apothekerkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist. Die Apothekerkammer erteilt auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.

(6) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Berufserlaubnis bzw. Approbation zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Apothekerkammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin oder einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt die

Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Apothekerkammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Apothekerkammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Apothekerkammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.

(8) Die Apothekerkammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 44 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

§ 13

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten die §§ 6 bis 10 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 12 Abs. 5 Sätze 3 und 4, Abs. 6 Sätze 1 bis 6 sowie Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Anerkennungsverfahren zur Führung der Bereichsbezeichnungen

(1) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnungen „Ernährungsberatung“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Onkologische Pharmazie“ und „Infektiologie“ erfolgt grundsätzlich durch Prüfung. Im Einzelfall kann auf Antrag auf die Durchführung einer Prüfung verzichtet werden, wenn die Eignung anderweitig nachgewiesen wird.

(2) Die Anerkennung der Bereichsbezeichnungen „Prävention und Gesundheitsförderung“ und „Geriatrische Pharmazie“ erfolgt aufgrund der vorgelegten Nachweise über Praktika, Projektarbeiten und Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Seminaren. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden soll.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rundschreiben der Apothekerkammer Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg vom 29. Mai 2006 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 18.04.2017

Kai-Peter Siemen
Präsident der Apothekerkammer Hamburg

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Hamburg

Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung

1. Gebiet „Allgemeinpharmazie“

Allgemeinpharmazie umfasst das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information gegenüber Patientinnen oder Patienten und Ärztinnen oder Ärzten dient. Dieses schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch ein.

1.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken und die dazugehörige Information und Beratung,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung der Patientinnen und Patienten,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung von Suchtstoffgefahren,
- in der Anwendung von Krankenpflegeartikeln und Verbandstoffen,
- in der Anwendung und Beurteilung von Diätetika,
- in der Untersuchung von Körperflüssigkeiten,
- in der Anwendung und Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln,
- in der Sicherstellung der Arzneiversorgung in Katastrophenfällen,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Apotheke.

1.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der oder des Weiterbildenden ist möglich; er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

1.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

2. Gebiet „Klinische Pharmazie“

Klinische Pharmazie umfasst die Versorgung der im Krankenhaus behandelten Patientinnen oder Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zu Behandlung, Diagnostik und Vorbeugung von Krankheiten sowie die Information und Beratung von Ärztinnen oder Ärzten, Pflegepersonal und

Patientinnen oder Patienten. Dieses schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie und Prophylaxe, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten sowie Diagnostik ein.

2.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien unter Berücksichtigung der Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und medizinischen Bedarfsgegenständen für die Verbrauchseinheiten und Patientinnen und Patienten im Krankenhaus,
- in der Überwachung, Beratung und Sicherung der Arzneimittelverwendung,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen,
- in der Durchführung physiologisch-chemischer Untersuchungsverfahren und klinischer Prüfungen,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in Maßnahmen der Hygiene im Krankenhaus,
- im Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation des Arzneimittelverkehrs im Krankenhaus,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht,
- in der Aus- und Fortbildung von Krankenhauspersonal,
- im Umgang mit Stoffen und Materialien unter ökologischen Gesichtspunkten.

2.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in einer Krankenhaus-Apotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der oder des Weiterbildenden ist möglich; er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

2.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

3. Gebiet „Pharmazeutische Technologie“

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Arzneistoffes in ein therapeutisch verwendbares Arzneimittel befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dieses schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung, Anwendung, Validierung und Überwachung geeigneter Herstellungsverfahren, die Vorbereitung der Arzneimittelzulassung sowie die Berücksichtigung wirtschaftlicher Herstellungsweisen und des Umweltschutzes ein.

3.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Belastung der Umwelt durch Arzneimittelherstellung und Verpackung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

3.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

3.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 6 Monaten Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Klinischer Pharmazie oder

- Pharmazeutischer Analytik.

4. Gebiet „Pharmazeutische Analytik“

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung und Durchführung von analytischen Verfahren zur Untersuchung und Qualitätskontrolle von Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten und Fertigarzneimitteln sowie der Prüfung auf Abbauprodukte befasst.

4.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in biologischen, pharmazeutisch-biologischen, mikrobiologischen und klinisch-chemischen Analysemethoden,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,
- in der Identifizierung und Prüfung von Wirk- und Hilfsstoffen, von biologischem Material und Verpackungsmaterialien,
- in der Entwicklung, Validierung und Durchführung von Inprozess- und Qualitätskontrollen,
- in der Prüfung der Stabilität und der pharmazeutischen Verfügbarkeit von Arzneistoffen in Arzneiformen,
- in der Prüfung der biologischen Verfügbarkeit und der Biotransformation von Wirk- und Hilfsstoffen,
- in der Sammlung, Auswertung und Bewertung von Untersuchungsergebnissen einschließlich statistischer Methoden,
- in der umwelttoxikologischen Bewertung bestimmter analytischer Methoden,
- über Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien,
- im Arzneimittelrecht und in anderen relevanten Rechtsgebieten.

4.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate in pharmazeutischer Analytik in einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelkontrolle einschließlich Besuch von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der oder des Weiterbildenden ist möglich; er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

4.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie,
- Klinischer Pharmazie,
- Chemischer Toxikologie und Ökologie.

5. Gebiet „Arzneimittelinformation“

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe aller mit dem Arzneimittel in Zusammenhang stehenden pharmazeutischen und medizinischen Daten umfasst. Damit werden verschiedene Wissensgebiete zusammengeführt. Das schließt insbesondere die Aufbereitung von Unterlagen für die Zulassung von Arzneimitteln, die Sammlung und Bewertung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Weitergabe von Informationen und die Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken ein.

5.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Anwendungsmöglichkeiten und Arzneimittelrisiken,
- über Applikationssysteme sowie die Pharmakokinetik und ihre Auswertung zur Beurteilung von Arzneimitteln
- bei Problemen der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und bei der Gewährleistung ihrer Sicherheit,
- in Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie und Therapie,
- über Heil- und Hilfsmittel sowie Diagnostika,
- in der Planung und Durchführung von klinischen Prüfungen,
- in den Techniken, Medien und anderen Möglichkeiten, über die Arzneimittelinformationen erhalten und weitergegeben werden können,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinischen und pharmazeutischen Informationen an Angehörige der Heilberufe, Patienten und Institutionen, die sich mit den Fragen der Arzneimittelqualität und Arzneimittelsicherheit befassen,
- in der Beratung des Vertriebs,
- im Arzneimittelrecht und anderen relevanten Rechtsgebieten.

5.2 Weiterbildungszeit:

36 Monate im Bereich der Arzneimittelinformation in der Pharmazeutischen Industrie, in einer Apotheke oder in einer anderen geeigneten Einrichtung, einschließlich des Besuchs von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel in der Weiterbildungsstätte und der oder des Weiterbildenden ist erwünscht; er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

5.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

6. Gebiet „Chemische Toxikologie und Ökologie“

Chemische Toxikologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen und umwelt-toxikologischen Untersuchungen befasst. Hierzu zählen insbesondere die Analytik und die toxikologische Bewertung. Die Ökologie befasst sich mit Zuständen und Wechselwirkungen von Ökosystemen. Hier anstehende Aufgaben sind die Bestimmung und Bewertung der Wirkungen von Stoffen auf Ökosysteme und der Rückwirkungen auf den Menschen.

6.1 Weiterbildungsziele

Erweiterung und Vertiefung des Wissens, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in pharmazeutisch-biologischen, mikrobiologischen und ausgewählten klinisch-chemischen Analysemethoden,
- in der Isolierung von Fremdstoffen aus biologischem Material,
- bei der Isolierung und Quantifizierung von Stoffen in ökologischen Systemen, deren Einfluss auf ökologische Netze und ihre Bewertung,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten.

Erweiterung der Kenntnisse

- in Human-Toxikologie, Pharmakokinetik, Biotransformation der Arznei- und anderer Stoffe,
- im Umgang mit Gefahrstoffen und umweltbedenklichen Stoffen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

6.2 Weiterbildungszeit:

48 Monate in Chemischer Toxikologie und Ökologie in einem wissenschaftlichen Institut, einer behördlichen oder anderen entsprechenden Untersuchungseinrichtung, einschließlich des Besuchs von Seminaren mit einer Gesamtdauer von 120 Stunden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und der oder des Weiterbildenden ist erwünscht; er ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

6.3 Anrechenbare Weiterbildungszeit:

Bis zu 12 Monate einer Weiterbildung in Pharmazeutischer Analytik, bis zu 6 Monate einer Weiterbildung in Klinischer Pharmazie.

7. Bereich „Ernährungsberatung“

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

7.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den gesetzlichen Grundlagen,
 - Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
 - Diätverordnung,
 - Nährwertkennzeichnungsverordnung,
 - Höchstmengenverordnung,
 - weitere einschlägige Vorschriften des Lebensmittelrechts,
- der Ernährungslehre und Diätetik,
 - Aufgaben der Ernährung,
 - Bestandteile der Nahrung,
 - Prinzipien der Speisezubereitung,
 - Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung,
 - Erstellung von Diätplänen,
 - spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
 - besondere Ernährungsformen,
- den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln,

- der vorbeugenden Ernährungsberatung,
- der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

7.2 Umfang der Weiterbildung:

12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

8. Bereich „Prävention und Gesundheitsförderung“

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

8.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

8.2 Umfang der Weiterbildung

12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

9. Bereich „Onkologische Pharmazie“

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Arzneimittelversorgung der Tumorpatientinnen und Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortherapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Weiterhin befasst sich die onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung der onkologisch tätigen Ärztin oder des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Planung, Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

9.1 Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Handhabung von Tumortherapeutika,
 - Umgang mit Tumortherapeutika in der Apotheke,
 - Herstellung,
 - Entsorgung,
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patientinnen und Patienten und des Personals,
- den Grundlagen der Onkologie,
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung,
 - Prinzipien der Tumortherapie und Mechanismen der Tumorresistenz,
 - ökonomische und soziale Bedeutung von Tumorerkrankungen,
 - Pharmakologie der Tumortherapeutika,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
 - Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal,
 - patientenorientierte Versorgung,
- der Information,
 - Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
 - Beobachtung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken,
 - der Planung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie,
 - der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

9.2 Umfang der Weiterbildung:

24 Monate in Apotheke oder einer anderen pharmazeutisch-onkologischen Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen,
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan),
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie,
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder
Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung einer Patientin oder eines Patienten oder einer Patientengruppe,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal,

10. Bereich „Naturheilverfahren und Homöopathie“

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

10.1 Weiterbildungsziele:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- in den Grundlagen der Homöopathie,

- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- über andere Therapierichtungen, zum Beispiel Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle Chinesische Medizin (TCM),
- über Grundlagen der physikalischen Therapie,
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde.

10.2 Umfang der Weiterbildung

12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

11. Bereich „Geriatrische Pharmazie“

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patientinnen oder Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung der geriatrisch tätigen Ärztin oder des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

11.1 Weiterbildungsziele

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierte Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärztinnen oder Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen oder Patienten.

11.2 Umfang der Weiterbildung:

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpfordienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

12. Bereich „Infektiologie“

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

12.1 Weiterbildungsziele:

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Beratung von Ärztinnen oder Ärzten, Pflegepersonal und Patientinnen oder Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- Bewertung einrichtungsbezogener Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen. Sie oder er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker berät Ärztinnen oder Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen oder Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- Kennen und anwenden von Antibiotic Stewardship (ABS)-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus. Unter ABS werden Strategien bzw. Maßnahmen verstanden, die die Qualität der Antiinfektivabehandlung bezüglich Auswahl, Dosierung, Applikation und Anwendungsdauer sichern, um das beste klinische Behandlungsergebnis unter Beachtung einer minimalen Toxizität für Patientinnen und Patienten zu erreichen. Die weitergebildete Apothekerin bzw. der weitergebildete Apotheker unterstützt Maßnahmen, die einen günstigen Einfluss auf Resistenz-, Kosten- und Verbrauchsentwicklung haben.
- Anwendung zielgruppenspezifischer Techniken der Kommunikation. Die weitergebildete Apothekerin oder der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Sie oder er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

12.2 Umfang der Weiterbildung:

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- regelmäßige (mindestens einmal wöchentliche) Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.